



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Staatspolitische Kommission Nationalrat  
SPK-N

per E-Mail  
[Roxane.Galli@sem.admin.ch](mailto:Roxane.Galli@sem.admin.ch)

Luzern, 22. November 2022

Protokoll-Nr.: 1368

**19.464 n Pa. Iv. Barrile: Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Galli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Gesetzesänderung in der vorliegenden Form ablehnen. Dies aus folgenden Überlegungen:

Der Begriff der bedarfsgerechten Wohnung ist in den Regionen/Kantonen unterschiedlich definiert. Falls der Gesetzgeber keine engere Definition zumindest in einer Verordnung vornehmen würde, müssten die Gerichte diese Definition übernehmen. Es ist daher zumindest in den Erläuterungen zur Botschaft eine eingehendere Definition vorzunehmen, die dann schliesslich auch in der Verordnung ausformuliert wird.

Es kann nachvollzogen werden, dass Personen ihre betagten Eltern in die Schweiz nachziehen möchten. Viele Personen, die hier vor einigen Jahren eingebürgert wurden, unterstützen ihre Eltern im Heimatland. Je älter diese Eltern werden, umso mehr besteht der Bedarf nach einer guten Betreuung und Versorgung, was durchaus nachvollziehbar ist. Die Differenz der entsprechenden Institutionen insbesondere von Drittstaaten zur Schweiz (Balkan, Türkei, China, Sri Lanka usw.) ist zum Teil sehr gross. Die Gesuchsteller haben dabei jeweils genügend grosse Wohnungen zur Aufnahme der Eltern, da in der Zwischenzeit die Kinder ausgezogen sind und die Zimmer teilweise leer stehen. Die Eltern wurden im Heimatland unterstützt, weshalb die Faktoren für die Erteilung einer Bewilligung einfach nachgewiesen werden können und deshalb erteilt werden müssen. In vielen Fällen werden diese Eltern die Spitex in einer ersten Phase und danach die Alters- und Pflegeheime oder unsere Spitäler beanspruchen müssen. Das Spitalwesen und die Ärzte werden grösstenteils privat über die Krankenkasse finanziert. Die Spitex und die Alterspflege in den Heimen werden zwingend über

die Gemeinden mitfinanziert. Es ist damit zu rechnen, dass dafür zwei- bis dreihundert zusätzliche Pflegeplätze geschaffen werden müssen. Es ist also mit Investitionen und zusätzlichen laufenden Kosten zu rechnen. In der Botschaft des Bundesrates sind diese Kosten aufzuzeigen, damit ein bewusster Entscheid des Parlamentes auch unter Berücksichtigung dieser Situation gefällt werden kann. Zudem gilt es zu beachten, dass die Kosten für Alters- und Pflegeheime in vielen Fällen nicht von den Angehörigen bezahlt werden können, weshalb es zu höheren Sozialhilfeausgaben kommen wird. Ein Bewilligungswiderruf und eine Wegweisung aufgrund des Bezugs wirtschaftlicher Sozialhilfe ist bei Personen, welche pflegebedürftig und möglicherweise nicht mehr reisefähig sind, in der Regel nicht verhältnismässig.

Die Frist für den Familiennachzug nach Artikel 47 AIG wurde vom Gesetzgeber eingeführt, damit ein frühzeitiger Nachzug zwecks besserer Integration der Kinder gefördert wird. Durch einen raschen Nachzug sollen diese unter anderem eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen können. Die Aufhebung der Nachzugsfrist für Kinder von Schweizerinnen und Schweizern kann dazu führen, dass der Nachzug erst spät, teilweise sogar erst kurz vor oder nach Erreichen der Volljährigkeit, beantragt wird, und sich die betreffenden Personen insbesondere in sprachlicher und beruflicher Hinsicht weniger gut in der Schweiz integrieren können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat